

Abschrift



Verkündet am: 17. November 2016

Heise  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 1355/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e. V., vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn Friedhelm Schmitz-Jersch, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Kremer, Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin, Az.: 14-020 HMA Groß Haßlow,

g e g e n

das Landesamt für Umwelt Abteilung Service OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, Az.: LUGV\_S4-0442/116+11#124196/2016,

Beklagten,

beigeladen:

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. November 2016

durch  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Richter am Verwaltungsgericht  
Richter am Verwaltungsgericht  
ehrenamtliche Richterin                      und  
ehrenamtliche Richterin

für R e c h t erkannt:

Der Fristverlängerungsbescheid des Beklagten vom 14. April 2014 und der dazugehörige Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 21. Mai 2014 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens haben der Beklagte und die Beigeladene zu tragen.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

Unter dem 19. November 2012 erteilte der Beklagte der Beigeladenen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage (380.000 35 Tage Kurzmast-Tierplätze). Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Beklagten unverzüglich, spätestens vor Baubeginn (Auftragsvergabe) ein bestimmtes Stalllüftungskonzept vorgelegt wird und dieses von den zuständigen Behörden bestätigt wird. Nach einer in einer Nebenbestimmung IV. 1.2 enthaltenen Erlöschensfrist erlischt die Genehmigung u. a. dann, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides und mit der Inbetriebnahme nicht binnen weiterer 24 Monate begonnen wird. Nach einer Nebenbestimmung IV. 2.1 sind die Bauarbeiten nicht zur Bauausführung freigegeben bis der Baufreigabebeschein der Baubehörde erteilt ist und zuvor Nachweise über die Standsicherheit und die Sicherheitsleistung vorgelegt wurden. Einigen in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen - unter anderem der Baufreigaberegelung, allerdings nicht der Erlöschensregelung - widersprach die Beigeladene.

Am 22. Mai 2013 zeigte die Beigeladene der Beklagten Änderungen der Errichtung und des Betriebs der genehmigten Anlage an (II), und zwar insbesondere folgende

Änderungen: Verringerung der genehmigten Kapazität von 380.000 auf 328.000 Tierplätze, Umstellung von Kurz- auf Langmast (42 Tage), Neubau eines Desinfektionsbeckens und eines Abluftturms.

Mit Bescheid vom 13. Juni 2013 half der Beklagte dem - teilweise zurückgenommenen - Widerspruch der Beigeladenen teilweise ab und wies ihn im Übrigen - unter anderem hinsichtlich der erwähnten aufschiebenden Bedingung und der Baufreigabeberegelung - zurück. Hiergegen erhob die Beigeladene Klage (VG 5 K 2754/13).

Nachdem der Beklagte mit Bescheid vom 28. August 2013 festgestellt hatte, dass für die angezeigte Änderung kein Genehmigungsverfahren nach § 16 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) erforderlich sei, beantragte die Beigeladene bei dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eine Baugenehmigung für die nämlichen Änderungen. Mit Bescheiden vom 6. November 2013 und 12. November 2013 ließ der nämliche Landrat den vorzeitigen Baubeginn für bestimmte Einzelleistungen zu.

Mit Schreiben vom 18. November 2013 beantragte die Beigeladene bei der Beklagten die Verlängerung der Erlöschensfrist in ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19. November 2012, weil auf Grund veränderter Anforderungen des Marktes die genehmigte Kurzmast nicht mehr zeitgemäß sei. Es müsse vielmehr auf Langmast umgestellt werden.

Nach außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen des Beklagten mit der Beigeladenen zu dem Klageverfahren der Beigeladenen mit dem Zeichen VG 5 K 2754/13 erließ der Beklagte unter dem 21. November 2013 einen „Änderungsbescheid“ und nahm die Beigeladene ihre Klage mit dem Zeichen VG 5 K 2754/13 zurück. Der Änderungsbescheid enthält gewisse Vergünstigungen für die Beigeladene in den Nebenbestimmungen zu den brandschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen. Ferner ist darin ausgeführt, dass die Bauarbeiten nicht zur Ausführung freigegeben sind, bis der Baufreigabebeschein der Baubehörde erteilt ist und zuvor Nachweise über die Standsicherheit und die Sicherheitsleistung vorgelegt wurden.

Unter dem 19. Dezember 2013 erteilte der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin der Beigeladenen die beantragte Baugenehmigung.

Mit Bescheid vom 14. April 2014 verlängerte der Beklagte die Erlöschensfrist auf einen Baubeginn vor dem 31. Dezember 2014 und eine Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2016. In der Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes wegen der bereits erbrachten planerischen, finanziellen und teilweise baulichen Vorleistungen der Beigeladenen ausgehe.

Der Kläger, der in dem Genehmigungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht und der Genehmigung nicht widersprochen hatte, widersprach mit Schreiben vom 8. Mai 2014 der Fristverlängerung, weil ein wichtiger Grund für eine Verlängerung nicht vorliege. Die Umstellung des Produktionsverfahrens sei seit langem bekannt gewesen bzw. hätte seit langem bekannt sein können. Das Erfordernis der Langmast sei jedenfalls nicht nach der Erteilung der Genehmigung entstanden und könne deshalb keinen wichtigen Grund für eine Fristverlängerung darstellen. Ferner hätte die Frist nicht verlängert werden dürfen, weil sich inzwischen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung geändert hätten.

Mit Bescheid vom 21. Mai 2014 wies der Beklagte den Widerspruch zurück, weil er unzulässig und unbegründet sei. Die Unzulässigkeit ergebe sich daraus, dass der Kläger keine Einwendungen im Genehmigungsverfahren gemacht und keinen Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt habe. Er überrasche den Genehmigungsinhaber nunmehr zu einem viel späteren Zeitpunkt mit Einwendungen gegen den Fristverlängerungsbescheid. Dies könne nicht zulässig sein. Die Unbegründetheit ergebe sich daraus, dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung vorliegen würden. Der in § 1 BImSchG beschriebene Gesetzeszweck – worunter auch andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen/Belange fielen - werde nicht gefährdet. Zwar habe die Anlage durch eine Gesetzesänderung ihre bauplanungsrechtliche Privilegierung verloren, allerdings greife zu Gunsten der Beigeladenen die Überleitungsvorschrift des § 245a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Anderenfalls stünde für eine bereits genehmigte Anlage, deren rechtzeitiger Errichtungsbeginn oder deren rechtzeitige Inbetriebnahme nicht sicher ist, durch die Baurechtsnovelle der Rechtsverlust durch das Erlöschen der Genehmigung mit Fristablauf unmittelbar bevor. Nur unter

hohem Risiko, die bisherigen Investitionskosten vergeblich aufgewendet zu haben, könnte ein betroffener Genehmigungsinhaber ein langfristiges und ergebnisoffenes Verfahren zur Bauleitplanung anstreben. Alternativ könne er nur die Anlage auf eine Größe unterhalb der in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB benannten Schwellen reduzieren. Beide Fälle erschienen insbesondere im Falle der begonnenen oder sogar abgeschlossenen Errichtung, aber nicht rechtzeitigen Inbetriebnahme völlig unverhältnismäßig. Dem Genehmigungsinhaber drohe, dass die Genehmigung durch die Gesetzesänderung erlösche und die Anlage zurückgebaut werden müsse. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung lägen vor. Unternehmerische Gesichtspunkte und wirtschaftliche Umstände könnten einen wichtigen Grund darstellen. Die Beigeladene habe nur rein vorsorglich den Fristverlängerungsantrag gestellt; im Rahmen des ihr rechtlich überhaupt Möglichen habe sie mit der Errichtung der Anlage rechtzeitig begonnen. Überdies entfalte weder das Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes noch die Rechtsfolge des Ermessens gegenüber dem Kläger Drittschutz.

Am 4. Juni 2014 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Zur Zulässigkeit der Klage nimmt er ergänzend Bezug auf seine Ausführungen zu dem Eilverfahren mit dem Zeichen VG 5 L 292/14, die er weiter vertieft. Zur Begründetheit trägt er im Wesentlichen ergänzend Folgendes vor: Die Anlage der Beigeladenen hätte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung beantragt worden sei, nicht mehr genehmigt werden dürfen. Gleiches gelte für den Zeitpunkt des Erlasses des Fristverlängerungsbescheides. Ferner sei der immissionsschutzrechtliche Bescheid in der Form der Änderungsbaugenehmigung rechtswidrig. Die Beigeladene habe nicht rechtzeitig mit dem Bau begonnen. Durch die Fristverlängerung werde der Zweck des BImSchG gefährdet. Es werde gegen dem Umweltschutz dienende bauplanungsrechtliche Vorschriften verstoßen. Bezüglich der Einhaltung des Schutzzweckes des Immissionsschutzgesetzes müsse der strengere bauplanungsrechtliche Maßstab Berücksichtigung finden. Darüber hinaus gebe es durch das geänderte Vorhaben größere Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art, die durch den Beklagten hätten geprüft werden müssen.

Er beantragt,

den Fristverlängerungsbescheid des Beklagten vom 14. April 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2014 aufzuheben.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen folgendes vor: Mit der Errichtung der Anlage sei rechtzeitig begonnen worden. In dem Bescheid vom 28. August 2013, Seite 3, sei die Erklärung zu sehen, dass er, der Beklagte, den Eintritt der Bedingung der Vorlage eines bestätigten Lüftungskonzepts als erfüllt ansehe. Ferner macht er, der Beklagte, auf einen Sachbearbeiter-Vermerk vom 15. November 2013 über eine Ortsbegehung vom 11. November 2013 aufmerksam und ergänzt, dass das zukünftige Betriebsgelände damals auf einer Länge von 1,2 km umzäunt gewesen sei. Der Kläger könne gegen die Verlängerung keine Rechtsbehelfe einlegen, weil sich durch die Gesetzesänderung in § 35 BauGB die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Anlage nicht geändert hätten. Sie, die Beigeladene, weist ergänzend darauf hin, dass der Prüfungsmaßstab bei Fristverlängerungen der Schutzzweck des Immissionsschutzgesetzes sei.

Am 27. Oktober 2014 beantragte die Beigeladene, die sofortige Vollziehung des sie begünstigenden Fristverlängerungsbescheids der Beklagten vom 14. April 2014 gerichtlich anzuordnen. Diesen Antrag hat die Kammer unter dem Zeichen VG 5 L 1091/14 mit Beschluss vom 5. März 2015 als unbegründet abgelehnt.

Auf Antrag der Beigeladenen verlängerte der Beklagte mit Bescheid vom 1. Dezember 2015 ein weiteres Mal die Frist für das Erlöschen der Genehmigung vom 19. November 2012, und zwar für den Fall der Nichtinbetriebnahme bis zum 22. November 2017. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein.

Mit Beschluss vom 22. April 2016 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG Bln-Bbg) unter dem Zeichen OVG 11 S 23.15 die Beschwerde

der Beigeladenen gegen den Beschluss der Kammer vom 5. März 2015 zurückgewiesen und ausgeführt, dass es von einer überwiegenden Erfolgsaussicht der Klage ausgehe.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Verfahrensakten dieses Verfahrens, der Verfahren mit den Zeichen VG 5 K 2754/13, VG 5 L 292/14 und VG 5 L 1091/14 und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in dem zugehörigen Eilverfahren mit dem Zeichen OVG 11 S 23.15, in dem der Kläger Beigeladener, die Beigeladene Antragstellerin und der Beklagte Antragsgegner war, mit Beschluss vom 22. April 2016 erklärt, dass es die Klage für zulässig halte. Die Verbandsklagebefugnis des Klägers ergebe sich aus dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG). Es hat hierzu wörtlich folgendes ausgeführt:

Dabei kann dahinstehen, ob sich die hier allein in Betracht kommende Verbandsklagebefugnis des Beigeladenen gem. § 2 Abs. 1 UmwRG (auch) daraus ergibt, dass – wie das Verwaltungsgericht im vorangegangenen Verfahren unter Hinweis auf die Entscheidung des VG Weimar (Urteil v. 27. Februar 2013 - 7 K 224/11 We -, juris Rn 375 ff.; dagegen inzwischen OVG Thüringen, Urteil v. 17. Juni 2015 - 1 KO 369/14 -, juris Rn 77 f.) in Erwägung gezogen hat - der auf Grundlage des § 18 Abs. 3 BImSchG ergangene Bescheid über die Verlängerung der Errichtungsfrist als solcher eine „sonstige“ Entscheidung i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) UmwRG i.V.m. § 2 Abs. 3 UVPG darstellt oder als (unselbständiger) Teil einer von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG erfassten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung den für die Genehmigungsentscheidung geltenden Vorschriften unterliegt. Denn auch wenn dies - wie die Antragstellerin mit ihrer Beschwerdebegründung ausgeführt hat - durchaus beachtlichen Einwänden ausgesetzt ist, ergibt sich die Verbandsklagebefugnis gegen die Fristverlängerungsentscheidung gem. § 18 Abs. 3 BImSchG jedenfalls daraus, dass das Umweltrechts-

behelfsgesetz dem Beigeladenen auch dann Rechtsbehelfe zugesteht, wenn „entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 UmwRG). Diese Voraussetzung, auf die der Beigeladene seine Rechtsmittelbefugnis im Klageverfahren jedenfalls auch gestützt hat, ermöglicht Rechtsbehelfe, die sich gegen ein Unterlassen der Behörde richten. Ein solches wird aber auch dann beanstandet, wenn ein Rechtsbehelf sich gegen die wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen rechtswidrige Gewährung einer Fristverlängerung gem. § 18 Abs. 3 BImSchG richtet. Denn eine solchermaßen rechtswidrig erteilte Fristverlängerung ermöglicht die Errichtung der Anlage „entgegen geltenden Rechtsvorschriften“ ohne Durchführung eines bei rechtmäßiger Vorgehensweise - Ablehnung der Fristverlängerung - erforderlichen (neuen) Genehmigungsverfahrens und eine erst in dessen Ergebnis ggf. zulässige Erteilung einer (neuen) Genehmigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG. Deshalb muss eine derartige Entscheidung - ebenso wie das gänzliche Unterlassen einer behördlichen Entscheidung oder die Wahl einer anderen, im konkreten Fall falschen Entscheidungsform (z.B. Plangenehmigung statt Planfeststellung) - Gegenstand eines Rechtsbehelfs gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG sein können. Demgemäß muss auch die Fristverlängerung gerichtlich daraufhin überprüfbar sein, ob der damit verbundene Verzicht auf ein andernfalls erforderliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. eine neue Genehmigung rechtmäßig ist. Andernfalls würde der Zweck dieser an der sog. Umgehungsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientierten Regelung insoweit verfehlt, denn auch die durch eine rechtswidrig gewährte Fristverlängerung ermöglichte Durchführung des Vorhabens ohne (neue) Genehmigung würde die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Verbandes, die bei rechtmäßiger Entscheidung gegenüber einer ggf. nachfolgenden Genehmigung bestünden, vereiteln (vgl. Bunge, UmwRG, § 1 Rn 65 ff., insbes. 69 f.).

Die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwRG ergebenden weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Der Beigeladene ist unstreitig ein gem. § 3 UmwRG anerkannter Naturschutzverband. Sein satzungsgemäßer Aufgabenbereich (vgl. § 2 der Satzung des Beigeladenen, zul. geändert am 22. November 2014, <https://brandenburg.nabu.de/wir-ueberuns/transparenz/>, abgerufen am 18. April 2016) wird im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG durch das Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzbelange berührende Vorhaben der Antragstellerin betroffen. Er macht geltend, dass der mit der Verlängerungsentscheidung einher gehende Verzicht auf eine (erneute) Genehmigung der Anlage, die im konkreten Fall sowohl unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als auch unter Nr. 2 UmwRG fallen dürfte, „geltenden Rechtsvorschriften“ widerspreche, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können (§ 2 Abs. 1



Nr. 1 UmwRG;  $\alpha$ .), und dass ihm danach zu Unrecht keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden sei (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG;  $\beta$ ).

$\alpha$ . Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ist erfüllt, denn der Beigeladene stützt seine gegen den Fristverlängerungsbescheid und den damit verbundenen Verzicht auf ein neues Genehmigungsverfahren gerichtete Klage auf die Verletzung von geltenden Rechtsvorschriften, „die dem Umweltschutz dienen“.

Dabei kann dahinstehen, ob die letztgenannte Voraussetzung überhaupt mit europäischem Recht bzw. der Aarhus-Konvention vereinbar ist (i.d.S. noch BVerwG, Urteil v. 24. Oktober 2013 - 7 C 36.11 -, zit. nach juris Rn 24; anders inzwischen die Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committee - ACCC/C/2008/31 - Rn 78 ff., 80, dessen „verurteilende“ Empfehlung die 5. Vertragsstaatenkonferenz im Juli 2014 bestätigt hat, vgl. dazu Berkemann, DVBl. 2016, 205). Denn die Vorschriften, auf die der Beigeladene seine Einwände gegen die Entscheidung des Antragstellers, dass es wegen der Zulässigkeit einer Fristverlängerung gem. § 18 Abs. 3 BlmSchG (noch) keines (neuen) Genehmigungsverfahrens bedarf, gestützt hat, dienen dem Umweltschutz. Für § 18 Abs. 3 BlmSchG, der die Zulässigkeit der Verlängerung einer Erlöschensfrist davon abhängig macht, dass der sich aus § 1 BlmSchG ergebende - unzweifelhaft Umweltschutzziele vorgebende - Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird, liegt dies auf der Hand. Aber auch die vom Beigeladenen in diesem Zusammenhang konkret gerügten, die Zweckgefährdung - und damit die Notwendigkeit eines erneuten Genehmigungsverfahrens - seiner Auffassung nach begründenden Rechtsverletzungen betreffen dem Umweltschutz dienende Vorschriften.

Dies gilt zunächst, soweit der Beigeladene sich auf eine durch den Wegfall der Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geänderte Rechtslage beruft, bei deren Beachtung die Anlage der Antragstellerin bauplanungsrechtlich nicht mehr zulässig sein würde. Denn damit rügt er eine ohne die bisherige Privilegierung beachtliche Beeinträchtigung der durch eine Bebauung des Außenbereichs betroffenen öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB, zu denen u.a. die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (Nr. 3) sowie der Schutz der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und der natürlichen Eigenart der Landschaft (Nr. 5) gehören. Bei der sich für die Errichtung nicht privilegierter Bauten im Außenbereich geltenden Regelung handelt es sich danach um eine Rechtsvorschrift, die - was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 10. Oktober 2012 - 9 A 18.11 -, zit. nach juris Rn 12) genügt - jedenfalls „auch“ dem Umweltschutz dient.

Entsprechendes gilt für die weiteren Rügen des Beigeladenen, dass geschützte Biotope im Umfeld der - nach Erteilung der ursprünglichen Genehmigung sowohl hinsichtlich des Lüftungskonzepts als auch hinsichtlich der Betriebsweise (Langmast statt Kurzmast) veränderten - Anlage durch von dieser ausgehende Stickstoffeinträge beeinträchtigt werden (§ 30 BNatSchG) und dass die Durchführung einer neuen immissionsschutzrechtlichen Vollprüfung schon wegen des Umfangs der Änderung - die trotz Verringerung der absoluten Zahl der Tiere durch längere Mastdauer eine Erhöhung von 570 auf 720 GVE zur Folge habe - erforderlich sei (§ 16 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG). Ob und inwieweit die vom Beigeladenen erhobenen Einwände tatsächlich durchgreifen, ist nicht im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen. Denn gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG genügt es, dass die als verletzt angesehenen Umweltvorschriften „für die Entscheidung von Bedeutung sein können“, d.h. es reicht aus, dass sie sich möglicherweise auf die Entscheidung ausgewirkt haben (Bunge, UmwRG, § 2 Rn 46). Auch hiervon ist auszugehen. Insbesondere ist - entgegen der Auffassung der Antragstellerin - keineswegs offensichtlich, dass die Übergangsvorschrift in § 245a Abs. 4 BauGB eine fortdauernde Anwendbarkeit der alten Fassung für den Fall eines Antrags auf Verlängerung einer in einem Genehmigungsbescheid enthaltenen Erlöschensfrist begründet. Ebensowenig kann ohne nähere, nicht schon im Kontext der Zulässigkeit des Rechtsbehelfs vorzunehmende Prüfung ausgeschlossen werden, dass die Einwände des Beigeladenen durchgreifen, wonach die Änderung der Abluftanlage und deren Einfluss auf die Deposition von Stickstoff im Einwirkungsbereich der Anlage sowie die Auswirkungen der mit der Umstellung auf Langmast verbundenen erheblichen Zunahme des in Großvieheinheiten umgerechneten Viehbesatzes konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Zwecks des Gesetzes im Sinne des § 18 Abs. 3 BImSchG begründen. Der Umstand, dass der Antragsgegner auf die diesbezügliche Änderungsanzeige der Antragstellerin hin mit Bescheid vom 28. August 2013 entschieden hat, dass eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mangels wesentlicher Änderungen nicht erforderlich sei, ändert daran nichts. Denn die Freistellungserklärung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG enthält keine gem. § 18 Abs. 3 BImSchG verbindliche Feststellung, dass von einer Anlagenänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG ausgehen. Der Regelungsinhalt einer Freistellungserklärung beschränkt sich vielmehr auf eine Aussage zur formellen Legalität des Änderungsvorhabens; die ohnehin nur eingeschränkte materiellrechtliche Prüfung im Anzeigeverfahren nimmt an dem Bindungswirkung vermittelnden Regelungsinhalt nicht teil (BVerwG, Urteil v. 7. August 2012 - 7 C 7.11 -, zit. nach juris Rn 13 ff.; Urteil v. 28. Oktober 2010 - 7 C 2.10 -, zit. nach juris Rn 19 ff.).

ß. Der Verbandsklagebefugnis des Beigeladenen lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass er von einer ihm eingeräumten Gelegenheit zur Äußerung keinen Gebrauch gemacht hätte (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG).

Dabei kann wiederum dahinstehen, ob die Regelung mit Europarecht vereinbar ist oder ob aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den (materiellen) Präklusionsvorschriften der § 2 Abs. 3 UmwRG, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (Urteil v. 15. Oktober 2015 - C-137/14 -) bzw. den dafür maßgeblichen Erwägungen auch die Europarechtswidrigkeit der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG geregelten formellen Zulässigkeitsvoraussetzung eines Verbandsklagerechts folgt. Denn die Verbandsklage des Beigeladenen ist letzten Endes maßgeblich gegen den mit der Fristverlängerung verbundenen Verzicht auf eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung gerichtet. In diesem Fall liegt es auf der Hand, dass eine Beteiligung an diesem gerade angestrebten neuen Genehmigungsverfahren noch nicht eröffnet war und deshalb auch nicht ungenutzt geblieben sein kann. Folglich kann die Klage des Verbands nicht an § 2 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG scheitern.

Darauf, ob der Beigeladene sich am Verfahren vor Erteilung der ursprünglichen, seiner Auffassung nach durch Ablauf der nicht verlängerbaren Errichtungsfrist erloschenen Genehmigung beteiligt hat, kann es insoweit nicht ankommen. Erst Recht kann eine unterbliebene Beteiligung des Beigeladenen an dem diesem ersten Genehmigungsverfahren vorangegangenen Scoping-Verfahren nicht zur Verwirkung des Rechts führen, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit einer Verlängerung der bestandskräftig gewordenen, aber nicht fristgemäß ausgenutzten Genehmigung wegen nachträglich eingetretener, nunmehr eine Gefährdung des Zwecks des Gesetzes begründender rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen die Durchführung eines neuen Genehmigungsverfahrens einzuklagen.

Inwiefern schließlich das Fehlen von Einwänden des Beigeladenen gegen die Entscheidung des Antragsgegners gem. § 15 BImSchG (durch Bescheid vom 28. August 2013), an deren Vorbereitung der Beigeladene, soweit ersichtlich, ebenfalls nicht beteiligt wurde, zu einer Verwirkung des Klagerechts gegen die Verlängerungsentscheidung führen sollte, wird nicht nachvollziehbar dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Da eine Freistellungsentscheidung verbindliche Aussagen nur zur formellen Legalität des Änderungsvorhabens treffen kann, ist auch für einen weitergehenden Vertrauensschutz kein Raum. Ein Anlagenbetreiber, der hinsichtlich der Übereinstimmung der Änderung mit dem materiellen Recht auf größere Rechtssicherheit aus ist, muss vielmehr im wohlverstandenen Eigeninteresse von der Option des § 16 Abs. 4 BImSchG Gebrauch machen

(vgl. BVerwG, Urteil v. 7. August 2012 - 7 C 7.11 -, zit. nach juris Rn 13, 16).

Dem schließt sich die Kammer an. Der Zulässigkeit der Klage steht - anders als der Beklagte und die Beigeladene offenbar meinen - auch nicht deren Vortrag entgegen, dass die Beigeladene im Rahmen des ihr rechtlich Möglichen mit der Errichtung der Anlage rechtzeitig begonnen habe und die Fristverlängerung deshalb nur rein vorsorglich beantragt und bewilligt worden sei. Ob ein Rechtsschutzinteresse des Klägers an einer rein vorsorglich beantragten und bewilligten Fristverlängerung bereits wegen des mit der Fristverlängerung einhergehenden Rechtsscheins in jedem Fall angenommen werden muss, kann dahinstehen, weil dem Kläger aus anderen Gründen ein Rechtsschutzinteresse nicht abgesprochen werden kann. Die angefochtene Fristverlängerung muss nach Auffassung der Kammer Gegenstand eines Rechtsbehelfs des Klägers nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG („entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist“) sein, weil die hier zu entscheidende Konstellation den anerkannten Fallgruppen der sog. Umgehungsrechtsprechung (Unterlassen einer erforderlichen behördlichen Entscheidung oder Wahl einer falschen Entscheidungsform durch die Behörde) gleich steht. Eine erste Besonderheit, die auf eine Umgehung in dem obigem Sinne, hindeutet, besteht darin, dass es nicht um eine Fristverlängerung für die Errichtung und den Betrieb einer unveränderten Anlage geht, sondern um eine Fristverlängerung, die sich auf eine geänderte Anlage bezieht, deren Änderungen jedenfalls nicht völlig unbedeutend und zudem - was ihre Auswirkungen auf die Umwelt angeht - zwischen den Beteiligten umstritten sind. Das ursprünglich genehmigte Vorhaben sollte zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fristverlängerungsantrag gestellt wurde, gar nicht mehr verwirklicht werden. In einem solchen Fall ermöglichte eine Fristverlängerung die Errichtung der Anlage ohne Durchführung eines bei rechtmäßiger Vorgehensweise möglicherweise erforderlichen (neuen) Genehmigungsverfahrens zu dem sich der Kläger äußern könnte und gegen dessen Ergebnis er Rechtsbehelfe einlegen könnte. Hinzu treten zwei weitere Besonderheiten, die auf eine Umgehung hindeuten. Zum ersten hat sich vor der Fristverlängerung das - auch das Umweltrecht betreffende und damit für die Verbandsklagebefugnis des Klägers relevante - materielle Recht durch den Wegfall der bauplanungsrechtlichen Privilegierung geändert. Zum zweiten hat der Beklagte durch seinen Bescheid vom 1. Dezember 2015 die mit der angefochtenen Fristverlängerung „verlängerte Frist für das Erlöschen der Ge-

nehmung im Fall der Nichtinbetriebnahme ... erneut bis zum 22. November 2017 verlängert“ und damit die angefochtene Fristverlängerung perpetuiert, indem er sie zur Grundlage bzw. als Anknüpfungspunkt für eine weitere Erklärung der formellen Rechtmäßigkeit des Vorhabens der Beigeladenen gemacht hat, die nun – zeitlich - noch weiter von dem Zeitpunkt der Änderung des materiellen Rechts entfernt liegt. Dass eine Fristverlängerung, die derartige Besonderheiten und damit zahlreiche Fragen der materiellen Rechtmäßigkeit aufwirft, Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung durch den Kläger sein muss, liegt auf der Hand. Erst wenn der Kläger die Aufhebung der Fristverlängerung erreicht, kann er in einem zweiten Schritt gegen das Vorhaben der Beigeladenen vorgehen und dabei - unter anderem - vortragen, dass das geänderte Vorhaben nicht von der Genehmigung gedeckt sei und die Baugenehmigung (zudem) wegen nicht rechtzeitigen Baubeginns erloschen sei. Erst im Rahmen dieses Rechtsschutzverfahrens spielt dann die Frage des rechtzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage eine Rolle.

Die Klage ist begründet, weil die angefochtene Fristverlängerung mit einem rechtswidrigen Unterlassen des Erlasses einer erforderlichen neuen Genehmigung einhergeht und damit gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sind, verstößt und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von dem Kläger nach seiner Satzung zu fördernden Zielen gehören (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 UmwRG, der die Regelung in § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - modifiziert).

Die Fristverlängerung - die gegen § 18 Abs. 3 BImSchG verstößt, weil durch sie der Zweck des BImSchG gefährdet wird - ist wegen Verletzung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz und den satzungsmäßigen Belangen des Klägers dienen, rechtswidrig. Das mit der Fristverlängerung verbundene Unterlassen einer neuen Genehmigung verstößt gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dieser Verstoß berührt Belange des Umweltschutzes, die zu den von dem Kläger nach seiner Satzung geförderten Zielen gehören (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG). Auch wäre die Neugenehmigung verpflichtend mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden (Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG -), so dass überdies die

für Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG geltende zusätzliche Voraussetzung des § 2 Abs. 5 Satz 2 erfüllt wäre.

Vgl. OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 22. April 2016 - OVG 11 S 23.15 - Juris Rn 53.

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann eine Frist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund nur dann verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat unter Hinweis auf den Sinn und Zweck des § 18 Abs. 1 BImSchG, der verhindern solle, dass von einer Genehmigung zu einem Zeitpunkt (noch oder wieder) Gebrauch gemacht werde, in dem sich die der Genehmigung zugrunde liegenden Verhältnisse möglicherweise wesentlich verändert haben, angenommen, dass bei der Entscheidung über eine Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG „im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der Zweckgefährdung cursorisch das Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen“ ist. Das bedeute zwar nicht, dass die Behörde einen Antrag auf Fristverlängerung in derselben Weise zu prüfen habe wie einen Antrag auf Neugenehmigung. Als Folge einer Fristverlängerung dürfe aber der bei einer Neugenehmigung geltende Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge nicht erkennbar unterschritten werden. Die Annahme der Gefährdung des Gesetzeszwecks sei daher bereits dann gerechtfertigt, wenn hinreichend objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Wiederinbetriebnahme der Anlage - bzw. bei Errichtung oder Betriebsbeginn nach Fristablauf - der gebotene Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge zu Gunsten der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, unterschritten würde und schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen drohen. Einen Nachweis des Eintritts nachteiliger und schädlicher Auswirkungen im Sinne von § 1 BImSchG setzt die Ablehnung der Verlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG nicht voraus. Ob die Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen sich zur Gewissheit verdichten oder aber gegebenenfalls entkräftet bzw. mittels Auflagen bewältigt werden können, ist keine im Verlängerungsverfahren nach § 18 Abs. 3 BImSchG, sondern eine in einem neuen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfende Frage,

BVerwG, Urteil v. 28. Oktober 2010 - 7 C 2.10 -, Juris Rn 14 ff.,

Davon ausgehend ist die Verlängerung der Frist zum Errichtungsbeginn der Anlage schon deshalb rechtswidrig, weil die nach Erteilung der Genehmigung in Kraft getretene Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bei der Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen zu beachten wäre (1) und weder geprüft wurde noch sonst ohne weiteres ersichtlich ist, dass die geänderten Anforderungen gewahrt würden (2).

(1) Die Übergangsregelung in § 245a Abs. 4 BauGB steht der Anwendbarkeit der zum 21. September 2013 in Kraft getretenen Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag der Beigeladenen vom 18. November 2013 entgegen deren Auffassung nicht entgegen.

Denn § 245a Abs. 4 BauGB sieht vor, dass „für Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Abs. 1 Nummer 4 unterfallen“, diese Norm in ihrer bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde „ein Antrag“ eingegangen ist. Schon nach dem Wortlaut der Regelung kommt eine Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB a.F. nur für „Zulassungsentscheidungen“ in Betracht, die vor dem 4. Juli 2012 beantragt wurden, und nicht etwa auch für alle weiteren, einer auf dieser Grundlage einmal erteilten Zulassung etwa nachfolgenden und erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragten Entscheidungen – wie diejenige über die hier am 18. November 2013 und damit nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung - beantragte Verlängerung der Errichtungsfrist. Abgesehen davon, dass die Beigeladene im Kontext des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gerade die Auffassung vertreten hat, dass es sich bei der Verlängerungsentscheidung nicht um einen tauglichen Gegenstand einer Verbandsklage handele, weil es sich weder um eine Genehmigung noch um eine andere Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 UVPG handelt, „aufgrund derer der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“, spricht die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 17/13272, S. 18) jedenfalls für den Kontext des § 245a Abs. 4 BauGB gegen ein derartig weites Verständnis. Denn danach soll § 245a Abs. 4 BauGB „bei Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen, die vor Ablauf des 4. Juli 2012, also dem Tag des Kabi-

nettsbeschlusses zum Regierungsentwurf, ordnungsgemäß eingeleitet worden sind (vgl. § 3 der 9. BImSchV)“ die Anwendbarkeit der bisherigen Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sicherstellen. Angesichts dieses ausdrücklichen Abstellens des Gesetzgebers auf gemäß § 3 der 9. BImSchV ordnungsgemäß eingeleitete Genehmigungsverfahren erscheint es fernliegend, dass die alte Gesetzesfassung auch dann noch maßgeblich sein soll, wenn ein solches Genehmigungsverfahren mit Erteilung einer Genehmigung bestandskräftig abgeschlossen wurde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass – wie der Beklagte im Widerspruchsbescheid meint – § 245a Abs. 4 BauGB dem Vertrauensschutz des Antragstellers diene und dieser Vertrauensschutz es gebiete, auch für Verlängerungsentscheidungen noch auf die frühere Rechtslage abzustellen. Denn weder der Regelung selbst noch der Gesetzesbegründung lassen sich für einen derartigen, über das rechtzeitig eingeleitete und nach altem Recht abzuschließende Genehmigungsverfahren hinaus wirkenden Vertrauensschutz irgendwelche konkreten Anhaltspunkte entnehmen. Ein die Verlängerung einer Zulassungsentscheidung einschließender Vertrauensschutz ist entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht deshalb geboten, weil es sich bei der Verlängerung um einen „notwendigen Teil der zunächst befristet ergangenen Genehmigung“ handelt. Denn die Erlöschensregelungen des § 18 Abs. 1 BImSchG dienen gerade dazu, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu verhindern, dass von einer erteilten Genehmigung zu einem Zeitpunkt erstmals oder wieder Gebrauch gemacht wird, in dem sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben können,

BVerwG, Urteil v. 28. Oktober 2010 - 7 C 2.10 -, Juris Rn 11;  
vgl. auch BT-Drucks. 7/179, S. 37.

Auch ist die Verlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG nicht nur eine gegenüber der ursprünglich erteilten Genehmigung formell selbständige, aufgrund eines entsprechenden Antrags als eigenständiger Verwaltungsakt ergehende Entscheidung, sondern sie stellt auch materiell keinen „normalen“ oder gar regelmäßig erforderlichen Teil einer Genehmigung dar. Es handelt sich vielmehr um eine Ausnahmemöglichkeit zu den Erlöschensstatbeständen des § 18 Abs. 1 BImSchG, die gerade voraussetzt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen und der sich aus



§ 1 BImSchG ergebende Zweck des Gesetzes auch durch den für die Zukunft geplanten Betrieb nicht in Frage gestellt wird,

vgl. BVerwG, a.a.O. Rn 17.

Dies ist auch nicht deshalb anders zu beurteilen, weil es sich bei der nachträglich geänderten Vorschrift um eine solche des Bauplanungsrechts handelt, denn für die Verlängerung einer Baugenehmigung – soweit sie denn (anders als in Brandenburg) überhaupt gesetzlich vorgesehen ist, wie z.B. in Art. 69 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) -, gilt Entsprechendes. Auch für diese sind neue oder geänderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu berücksichtigen, ihre eigentliche Bedeutung liegt in der Verfahrensvereinfachung,

so z.B. Decker, in: Simon/Busse/Decker, Bayerische Bauordnung, Kommentar, Loseblatt-Sammlung, Art. 69 Rn 75 f.; vgl. auch BayVGH, Beschluss v. 12. August 2010 - 14 ZB 10.1005 -, Juris Rn 2.

Dem entsprechend hat der Bundesgerichtshof im Kontext einer Amtshaftungsklage,

Beschluss v. 22. Dezember 1992 - III ZR 96/91 -, Juris Rn 4 und 6,

mit Blick auf eine Baugenehmigung auch bereits entschieden, dass der Genehmigungsinhaber nicht darauf habe vertrauen dürfen, dass die Baugenehmigung nach Ablauf ihrer ursprünglichen Gültigkeitsdauer verlängert werde. Jeder Bauherr müsse wissen, dass die Nichtausnutzung der Baugenehmigung zu deren Erlöschen führen könne und die Möglichkeit einer Verlängerung lediglich ein vereinfachtes Prüfverfahren eröffne, nicht jedoch dem Bauherrn das Risiko abnehme, dass sich die für die Zulässigkeit des Vorhabens maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zwischenzeitlich ändern. Dass und ggf. weshalb diese Risikoverteilung im Rahmen des § 18 BImSchG grundsätzlich anders zu beurteilen sein sollte, ist ebenso wenig ersichtlich wie eine Absicht des Gesetzgebers des § 245a Abs. 4 BauGB oder ein sich aus dem objektiven Sinn und Zweck der Regelung ergebender Grund, die Inhaber einer vor dem Stichtag beantragten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über den Ablauf der Gültigkeitsdauer hinaus bei einer Entscheidung über

eine nach Inkrafttreten der Änderung beantragte Verlängerung noch von der Beachtung der neuen Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu entbinden.

Nach allem ist davon auszugehen, dass die Anlage der Beigeladenen kein gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässiges Verfahren mehr ist, was zur Folge hat, dass sie gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur noch „im Einzelfall zugelassen werden [könnte], wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt“.

(2) Davon ausgehend bestehen aber auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Verlängerung der Erlöschensfrist den Zweck des Gesetzes gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG gefährden könnte.

Es kann dahinstehen, ob der mit der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eingetretene Verlust der privilegierten Zulässigkeit einer Tierhaltungsanlage im Außenbereich in jedem Fall eine Gefährdung des in § 18 Abs. 3 BImSchG insoweit als maßgeblich bezeichneten Zwecks gemäß § 1 BImSchG begründen würde. Denn ausgehend von der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

Urteil v. 28. Oktober 2010 - 7 C 2.10 -, Juris Rn 17,

wäre zum Ausschluss einer aus der Rechtsänderung folgenden Zweckgefährdung jedenfalls eine cursorische Prüfung des Fortbestehens der Genehmigungsvoraussetzungen anhand des für eine nicht (mehr) privilegierte Anlage geltenden strengeren Maßstabs erforderlich, weil es sich bei den für die Errichtung nicht privilegierter Bauten geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen - wie oben bereits näher ausgeführt - (auch) um solche des Umweltschutzes handelt. Nach § 1 Abs. 1 BImSchG ist Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Hinzu tritt, dass das BImSchG gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auch dem Schutz gegen (sonstige) Gefahren dient. Diese Prüfung hat der Beklagte - von seiner Rechtsauffassung ausgehend konsequent - so weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid durchgeführt

hat. Dass eine solche Prüfung die Rechtmäßigkeit der erteilten Fristverlängerung jedenfalls im Ergebnis bestätigen würde, haben Beigeladene und der Beklagte ebenfalls nicht dargelegt und ist auch sonst nicht absehbar.

Darauf, ob sich aus den weiteren Einwänden des Klägers, mit denen er eine Beeinträchtigung von Biotopen durch die von der (geänderten) Anlage ausgehenden Stickstoffemissionen sowie das Vorliegen wesentlicher, allein bereits eine Genehmigungsbedürftigkeit begründender Veränderungen (insbesondere durch die Umstellung von Kurz- auf Langmast) rügt, weitere beachtliche Anhaltspunkte für eine Zweckgefährdung ergäben, kommt es danach nicht mehr an,

vgl. insgesamt zur Begründetheit OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 22. April 2016 -OVG 11 S 23.15 – Juris Rn 42 ff.

Als Unterliegende haben der Beklagte und die Beigeladene die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Zulassung der Berufung beruht auf den §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO. Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu; das ergibt sich auch aus der divergierenden Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, wonach ein immissionsschutzrechtlicher Verlängerungsbescheid kein zulässiger Gegenstand einer Verbandsklage sei.

Urteil v. 17. Juni 2015 - 1 KO 369/14 -, Juris Rn 77 f.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die

Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)). Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Berufung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung.